

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

29. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 26. Januar 1976

Nummer 6

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
21220	29. 12. 1975	RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Durchführung des Heilberufsgesetzes; Zulassung der Weiterbildungsstätten für die Weiterbildung von Ärzten und Zahnärzten	91
5120	15. 12. 1975	RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Durchführung des Unterhaltssicherungsgesetzes (USG)	84

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Seite
Justizminister	
Stellenausschreibung für die Verwaltungsgerichte Arnsberg und Düsseldorf	92
Landeswahlleiter	
12. 1. 1976 Bek. – Landtagswahl 1975; Feststellung eines Nachfolgers aus der Landesreserveliste	92

5120

**Durchführung
des Unterhaltssicherungsgesetzes
(USG)**

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales
v. 15. 12. 1975 - IV A 1 - 5501.4

I.

Die Verwaltungsvorschriften zur Durchführung des Unterhaltssicherungsgesetzes (Hinweise) sind vom Bundesminister der Verteidigung im Zusammenspiel mit den obersten Landesbehörden teilweise geändert und mit RdErl. vom 31. 7. 1975 (n. v.) - IV A 1 - 5501.4 - bekanntgegeben worden.

II.

Ergänzende Erläuterungen und Weisungen

Verfahren

Das Unterhaltssicherungsgesetz wird nach § 17 Abs. 1 von den Ländern im Auftrage des Bundes durchgeführt. In Ausführung der in § 17 Abs. 2 enthaltenen Ermächtigung hat die Landesregierung durch die Verordnung zur Ausführung des Unterhaltssicherungsgesetzes vom 19. August 1957 (GV. NW. S. 237/SGV. NW. 51) die Durchführung des Unterhaltssicherungsgesetzes auf die Kreise und kreisfreien Städte übertragen. Aufgaben, die von den Gemeinden und Gemeindeverbänden im Rahmen der Bundesauftragsverwaltung durchgeführt werden, sind kraft Bundesrechts Auftragsangelegenheiten.

Hieraus ergibt sich folgendes:

- 1 Die Kreise und kreisfreien Städte sind an die Weisungen zur Durchführung des Unterhaltssicherungsgesetzes gebunden. Hier von abweichende Gerichtsurteile, insbesondere der unteren Instanzen, dürfen der Entscheidung in gleichgelagerten Fällen nicht zugrunde gelegt werden.
- 2 Über den Widerspruch gegen Entscheidungen der Kreise und kreisfreien Städte entscheiden die Regierungspräsidenten (§ 73 Abs. 1 Nr. 1 VwGO.). Über den Widerspruch gegen Entscheidungen der ehemals kreisfreien Städte entscheiden die Kreise. Auf die RdErl. d. Innenministers v. 1. 4. 1960 und 21. 12. 1960 (SMBI. NW. 2010) wird verwiesen.

Zu § 1

Ansprüche nach dem Unterhaltssicherungsgesetz sowie das Antragsrecht sind vererblich.

Zu § 2**Zu Hinweis 1:**

- 1 Nach § 78 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes über den Zivildienst der Kriegsdienstverweigerer (Zivildienstgesetz-ZDG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. August 1973 (BGBI. I S. 1015), geändert durch Gesetz vom 7. August 1974 (BGBI. I S. 1881), gilt das Unterhaltssicherungsgesetz für die Zivildienstleistenden entsprechend mit der Maßgabe, daß in § 23 an die Stelle des Bundesministers der Verteidigung der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung tritt. Die Hinweise sind auf die zum Zivildienst einberufenen Zivildienstleistenden und ihre Angehörigen entsprechend anzuwenden.
- 2 Bei der Durchführung des Unterhaltssicherungsgesetzes ist darauf zu achten, daß es sich hierbei um öffentliche Leistungen eigener Art handelt, die keine Sozialhilfeleistungen sind. Dieser Tatsache ist durch organisatorische Maßnahmen innerhalb der Behörde und im Schriftverkehr (getrennte Bearbeitung, Gestaltung des Briefkopfes, Bezeichnung der Dienststelle) Rechnung zu tragen.

Zu § 4**Zu Hinweis 12 A:**

Nach Hinweis 12 A ist davon auszugehen, daß der Ehefrau eines Wehrpflichtigen ein bürgerlich-rechtlicher Unterhaltsanspruch i. S. der §§ 4 Abs. 1 USG, 1360 BGB ohne Rücksicht auf ihr eigenes Einkommen auch dann zusteht, wenn ihr Ehemann vor der Einberufung Einkünfte nicht erzielt hat. Als allgemeine Leistung ist mangels nachweisbaren Nettoeinkommens i. S. des § 10 der maßgebende Tabellensatz nach der niedrigsten Einkommensstufe zu gewähren. Wegen der Aufstockung der allgemeinen Leistungen durch Härteausgleich vergl. Hinweise 95 und 96 mit Erläuterungen.

Zu Hinweis 13 a:

Eine Unterhaltsleistung des Wehrpflichtigen an seine Geschwister ist nur dann anzunehmen, wenn die Leistung unmittelbar an diese erbracht worden ist, nicht jedoch, wenn der Wehrpflichtige durch Leistungen an die Eltern diesen die Erfüllung ihrer Unterhaltspflichten gegenüber den Geschwistern des Wehrpflichtigen ermöglichen wollte.

Zu Hinweis 14:

Einmalige Leistungen an Familienangehörige auf Grund von Versicherungen oder aus der (betrieblichen) Altersversorgung sind Kapitalvermögen, von dessen Verbrauch die Gewährung von Leistungen zur Unterhaltssicherung nicht abhängig gemacht werden darf (§ 11 Abs. 2).

Zu Hinweis 16 c:

Bei der Ermittlung der Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung nach der Verordnung zur Durchführung des § 76 BSHG ist folgendes zu beachten:

Nach § 7 Abs. 1 DVO ist § 21 Abs. 2 EStG nicht anwendbar, so daß der Nutzungswert der Wohnung im eigenen Haus oder der Nutzungswert eines unentgeltlichen Dauerwohnrechts nicht als Einkommen zu berücksichtigen sind. Dementsprechend bleibt gemäß § 7 Abs. 3 DVO der Teil der Hauslasten, der auf die eigene Wohnung entfällt, ebenfalls unberücksichtigt.

Beispiel:

Monatsmiete für 3 vermietete Wohnungen und Mietwert der eigenen Wohnung	640,- DM
	<u>160,- DM</u>
Gesamtmietswert des Hauses	800,- DM

Anteiliger Mietwert der eigenen Wohnung

$\frac{100 \times 160}{800} = 20\%$	800
	20%

Hauslasten für das ganze Haus	400,- DM
ab: 20% Anteil für die eigene Wohnung	<u>80 DM</u>

Bei den vermieteten Wohnungen zu berücksichtigende Ausgaben	320,- DM
	<u>320,- DM</u>

Mieteinnahmen für die 3 vermieteten Wohnungen	640,- DM
ab: anteilige Ausgaben	<u>320,- DM</u>

Ertrag (Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung)	320,- DM
	<u>320,- DM</u>

Zu Hinweis 17:

Bei Arbeitslosigkeit des Wehrpflichtigen unmittelbar vor der Einberufung stützt sich der Anspruch der Eltern auf Einzelleistungen auf § 4 Abs. 1 Nr. 2. Dabei ist zu unterstellen, daß der Wehrpflichtige alsbald nach dem Zeitpunkt seiner Einberufung leistungsfähig geworden wäre. Hat der Wehrpflichtige seine Eltern von dem ihm gezahlten Arbeitslosengeld unterstützt, so ist § 4 Abs. 1 Nr. 1 anwendbar.

Zu § 5

Wegen der Gewährung von allgemeinen Leistungen und der Aufstockung der allgemeinen Leistungen im Wege des Härteausgleichs an Ehefrauen von Wehrpflichtigen, die sich vor der Einberufung noch in einer Schul- oder Berufsausbildung befanden vgl. Erläuterungen zu Hinweis 12 A.

Zu § 6**Zu Hinweis 24:**

- 1 Eine Überprüfung der Einkommensverhältnisse während des Wehrdienstes ist auch dann durchzuführen, wenn bekannt wird, daß sich die Einkünfte zu einem bestimmten Zeitpunkt erhöhen werden (z. B. Rentenanpassung).
- 2 Bei einem Anstieg des Einkommens über die Bedürftigkeitsgrenze findet Hinweis 89 Anwendung, wonach eine Änderung der Verhältnisse erst vom Folgemonat des maßgeblichen Ereignisses an zu berücksichtigen ist.
- 3 Beim Tod eines Elternteils ist die Bedürftigkeit des überlebenden Elternteils neu festzustellen. Ergeben die Ermittlungen, daß die Bedarfsgrenze für einen Elternteil nicht überschritten wird, sind die Einzelleistungen in der bisherigen Höhe weiterzugewähren.

Zu Hinweis 25:

- 1 Die Höhe der zu gewährenden Einzelleistungen bemäßt sich im Falle des § 6 Abs. 2 Satz 1 erste Alternative nach dem vom Wehrpflichtigen bis zu seiner Einberufung tat-

sächlich gewährten Unterhaltsleistungen. Hierbei ist in der Regel das Einkommen des Wehrpflichtigen aus den letzten 3 Monaten vor der Einberufung zugrunde zu legen und vom Monatsdurchschnitt dieses Einkommens in Anwendung von Hinweis 27 die Unterhaltsleistung zu errechnen. Da das tatsächliche Nettoeinkommen des Wehrpflichtigen, nicht aber eine nach § 10 ermittelte Bemessungsgrundlage für die Unterhaltsgewährung maßgeblich ist, sind Verdienstausfallzeiten nicht abzusetzen; Krankengeld ist dem Nettoeinkommen zuzurechnen, nicht jedoch die gezahlte Kirchensteuer.

- 2 Bei der Berechnung des halben Tabellensatzes gem. § 6 Abs. 3 in Verbindung mit der Tabelle zu § 5 ist nicht von dem unter Nummer 1 bezeichneten tatsächlichen Nettoeinkommen, sondern von der gem. § 10 und den dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften berechneten Bemessungsgrundlage auszugehen (vgl. jedoch Hinweis 32). Wegen der unterschiedlichen Berechnungsmethoden bei der Ermittlung des tatsächlichen Nettoeinkommens (vgl. Nr. 1) und der Bemessungsgrundlage (§ 10) ist der Arbeitsverdienst des Wehrpflichtigen für die Zeit vom 13. bis zum letzten Monat vor der Einberufung einschließlich unter Verwendung eines entsprechend aufgegliederten Vordrucks für jeden Monat gesondert zu erfassen. Verdienstbescheinigungen, die das Arbeitsentgelt für den Bemessungszeitraum im Sinne des § 10 in einer Summe wiedergeben, sind für die Festsetzung der Einzelleistungen ungeeignet.
- 3 Reichte der vom Wehrpflichtigen vor der Einberufung gewährte Unterhaltsbeitrag nicht aus, um den Unterhaltsbedarf (Hinweis 13) seiner Familienangehörigen abzudecken, und wäre der Wehrpflichtige aufgrund seiner Einkommensverhältnisse zu einer höheren Beitragsleistung in der Lage gewesen, so ist zu prüfen, ob nach § 6 Abs. 2 Satz 1 zweite Alternative ein weitergehender Anspruch auf Einzelleistungen nach Maßgabe des bürgerlich-rechtlichen Unterhaltsanspruches besteht (vgl. Hinweis 25b). Entsprechendes gilt, wenn der Wehrpflichtige trotz bestehender Erwerbsfähigkeit einer zumutbaren Erwerbstätigkeit nicht nachgegangen und deshalb seiner Unterhaltspflicht nicht oder nur teilweise nachgekommen ist.
- 4 Einzelleistungen können grundsätzlich nicht gewährt werden, wenn ein Schüler oder Student kurz vor der Einberufung eine Aushilfstätigkeit verrichtet und aus den daraus erzielten Einkünften Unterhaltsleistungen erbracht hat.

Zu Hinweis 27:

- 1 Der Wert der vom Wehrpflichtigen von seinen Familienangehörigen in Form von Kost, Heizung und Beleuchtung gewährten Gegenleistungen ist nach den Bestimmungen zu § 160 Abs. 2 RVO zu ermitteln. Als Wert der freien Verpflegung sind $\frac{14}{20}$ als Wert der freien Heizung und Beleuchtung $\frac{1}{20}$ des Wertes der Sachbezüge anzusetzen.
- 2 Hat der Wehrpflichtige nur einen Teil seiner Einkünfte zu Hause abgegeben und behauptet er, seine sonstigen Aufwendungen für Bekleidung, Taschengeld, Versicherungsbeiträge u. a. aus dem ihm verbliebenen Betrage bestritten zu haben, so ist zu prüfen, ob die ihm verbliebenen Mittel hierfür ausgereicht haben. Soweit seine eigenen Aufwendungen höher waren, ist davon auszugehen, daß er zur Abgeltung dieses Bedarfs entsprechende Leistungen von seinen Eltern erhalten hat.
- 3 Ergibt sich bei der Anwendung des Hinweises 27 ein offensichtliches Mißverhältnis zwischen den für den Wehrpflichtigen errechneten fiktiven Lebenshaltungskosten und denjenigen der übrigen Familienangehörigen, so ist eine besonders sorgfältige Prüfung angebracht, ob der als Unterhaltsbeitrag errechnete Betrag tatsächlich allein für die Familienangehörigen verwandt worden ist.

Zu § 7 Abs. 2 Nr. 1

Zu Hinweis 35:

Falls der geschiedenen Ehefrau das Sorgerecht zusteht, rechnen die ehelichen Kinder nicht zu den engeren Familienangehörigen (§ 3 Abs. 2), so daß ihnen nach § 7 Abs. 2 Nr. 1 Krankenhilfe nicht gewährt werden kann. Soweit ein Versicherungsschutz nicht besteht, kommt die Gewährung eines Härteausgleichs nach § 23 Abs. 1 in Betracht.

Zu § 7 Abs. 2 Nr. 2

Zu Hinweis 36a:

Die Weiterversicherung auf Kosten des Bundes nach § 209 a Abs. 2 RVO erfolgt auch für Wehrpflichtige, die als Arbeit-

nehmer im öffentlichen Dienst keinen Anspruch auf Weiterzahlung des Arbeitsentgelts haben.

Zu Hinweis 36d:

- 1 Ist der Wehrpflichtige in der privaten Krankenversicherung eines Familienangehörigen mitversichert, ist der auf den Wehrpflichtigen entfallende Beitragsanteil zu erstatten, sofern der Wehrpflichtige im Bemessungszeitraum Einkommen erzielt hätte (Hinweis 56 Abs. 4). Die Leistungen unterliegen gem. § 7 Abs. 3 der 90 v.H.-Grenze. Entsprechendes gilt, sofern ein Familienangehöriger einen selbständigen Krankenversicherungsvertrag zugunsten des Wehrpflichtigen abgeschlossen hat.
- 2 Außer den Beiträgen für Krankheitskosten-Versicherungen sind auch die Beiträge für Krankentagegeld-Versicherungen und Krankenhaustagegeld-Versicherungen nach § 7 Abs. 2 Nr. 2 zu erstatten, sofern diese Versicherungen nicht nur für die Dauer des Wehrdienstes abgeschlossen worden sind.
- 3 Für die Erstattung der Beiträge für eine private Krankenversicherung oder eine freiwillige Weiterversicherung in der gesetzlichen Kranken- oder Ersatzkasse ist es unerheblich, ob der Vertrag erst im Jahr vor der Einberufung oder während des Wehrdienstes geschlossen wurde.

Zu § 7 Abs. 2 Nr. 4

Zu Hinweis 38:

- 1 Eine Mietbeihilfe für eigene Häuser, Eigenheime und Eigentumswohnungen kann nicht gewährt werden.
- 2 Es ist dem Wehrpflichtigen grundsätzlich zuzumuten, das Mietverhältnis zu lösen; jedoch ist jeweils sorgfältig zu prüfen, ob wegen der besonders gelagerten Verhältnisse des Einzelfalles eine Ausnahme von diesem Grundsatz geboten ist. Die Lösung des Mietverhältnisses kann z. B. in folgenden Fällen unzumutbar sein:
 - 2.1 Der Wehrpflichtige ist Vollwaise (Hinweis 38 Abs. 4).
 - 2.2 Der Wehrpflichtige hat das Mietverhältnis vor Zustellung des Einberufungsbescheides und in einem Alter begründet, in dem die Einberufung zum Grundwehrdienst nicht mehr wahrscheinlich ist (etwa ab vollendetem 23. Lebensjahr), und diese Wohnung als Hauptwohnsitz gemeldet (Auskunft Einwohnermeldeamt). Diese Regelung gilt nicht für Wehrpflichtige, die bei Vertragsabschluß vom Grundwehrdienst zurückgestellt waren.
 - 2.3 Der Wehrpflichtige kann bei seinen Eltern während des Urlaubs oder an freien Wochenenden nicht wohnen, weil dort eine Unterbringungsmöglichkeit nicht vorhanden ist. Hierzu sind die Eltern zu hören. In Zweifelsfällen ist eine Ortsbesichtigung vorzunehmen.
 - 2.4 Die bei Auflösung des Mietverhältnisses nach Hinweis 94g zu ersetzenden Unterstellkosten für Möbel und Hausrat erreichen die Höhe der Mietbeihilfe nach § 7 Abs. 2 Nr. 4.
- 3 Für während des Wehrdienstes angemieteten Wohnraum kann keine Mietbeihilfe bewilligt werden. Tritt der Wehrpflichtige dagegen während des Wehrdienstes nach dem Tode seiner Mutter in deren Mietvertrag ein, so ist Mietbeihilfe von diesem Zeitpunkt an zu gewähren; denn hier wird dem Wehrpflichtigen die Wohnung, die er schon vor der Einberufung mitbewohnte, „erhalten“.
- 4 Ledige Wehrpflichtige, denen Mietbeihilfe nicht gewährt werden kann, haben unter bestimmten Voraussetzungen Anspruch auf Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz. Auch Empfänger von allgemeinen Leistungen (§ 5) können in aller Regel Wohngeld beanspruchen. Bereits vor der Einberufung bestehende Wohngeldansprüche erhöhen sich aufgrund der wehrdienstbedingten Verringerung des Familieneinkommens. Ich bitte, Empfänger von allgemeinen Leistungen bei der Entgegennahme des Antrags, ledige Wehrpflichtige bei Ablehnung des Antrages auf Mietbeihilfe entsprechend zu beraten.
 - 5.1 Nach § 21 Wohngeldgesetz (WoGG) sind andere Leistungen aus Mitteln des Bundes, der Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände, die dem Wohngeld vergleichbar sind, auf das Wohngeld nach dem WoGG anzurechnen. Die Mietbeihilfe nach § 7 Abs. 2 Nr. 4 gehört zu den auf das Wohngeld anzurechnenden anderen vergleichbaren Leistungen.
 - 5.2 Sofern im Zeitpunkt der Bewilligung einer Mietbeihilfe über einen anhängigen Antrag auf Wohngeld nach dem WoGG noch nicht entschieden ist, ist die Mietbeihilfe

- ungekürzt zu bewilligen und die zuständige Wohngeldbewilligungsbehörde hiervon zu unterrichten, damit eine Doppelleistung ausgeschlossen wird.
- 5.3 Die Wohngeldbestimmungen sehen jedoch für den Fall, daß dem Wohngeldempfänger nach Bewilligung des Wohngeldes für den Bewilligungszeitraum andere vergleichbare Leistungen im Sinne des § 21 WoGG gewährt werden, eine nachträgliche Änderung des Bewilligungsbescheides nicht vor. Deshalb ist, sofern das Wohngeld bei der Festsetzung der Mietbeihilfe bereits bewilligt ist, die Mietbeihilfe bis zum Ablauf des Bewilligungszeitraumes für das Wohngeld von der um das Wohngeld gekürzten Miete zu berechnen. In dem Bewilligungsbescheid ist zu vermerken, daß das Wohngeld bei der Festsetzung der Mietbeihilfe berücksichtigt worden ist. Für die Zeit nach Ablauf des Bewilligungszeitraumes für das Wohngeld ist die Mietbeihilfe ohne Berücksichtigung von Wohngeld festzusetzen.
- 5.4 Die Wohngeldbewilligungsbehörde ist durch Übersendung einer Durchschrift des Bewilligungsbescheides über die Höhe der gekürzten und der anschließend ungekürzt zu gewährenden Beihilfe zu unterrichten.

Zu § 7 Abs. 2 Nr. 5a-c

Ist dem Wehrpflichtigen von seinen Eltern ein Betrieb der Land- und Forstwirtschaft oder ein Gewerbebetrieb erst kurz vor der Einberufung oder während des Wehrdienstes auf Grund eines Facht- oder Nießbrauchvertrages überlassen worden, so ist eine besonders sorgfältige Prüfung der Vertragsunterlagen und der Motive angezeigt, die zu dem Vertragsabschluß geführt haben. Nicht selten werden derartige Verträge allein in der Absicht geschlossen, durch die Vertragsurkunde den Nachweis der behaupteten Anspruchsvoraussetzungen für Leistungen nach § 7 Abs. 2 Nr. 5a-c zu beschaffen, von einer Durchführung des Vertrages (Betriebsübergabe, Übergang der Nutzungen und Lasten) aber abzusehen. In einem solchem Falle ist der Vertrag wegen fehlenden Geschäftswillens nach § 117 Abs. 1 BGB als Scheingeschäft nichtig. Beziekt ein Vertrag ausschließlich die Täuschung der Unterhaltssicherungsbehörde, so ist er wegen Sittenwidrigkeit auch gemäß § 138 Abs. 1 BGB nichtig. Leistungen sind unter Hinweis auf die Nichtigkeit des Vertrages zu versagen.

Zu § 7 Abs. 2 Nr. 5f

Zu Hinweis 52:

- 1 Zu den Verträgen i. S. dieser Vorschrift gehören auch Haftpflichtversicherungen des Wehrpflichtigen für sogenannte Liebhabereien (z. B. die Haltung von Reitpferden und Hunden). Brautaussteuerversicherungen sind dagegen wie Lebensversicherungen nach § 7 Abs. 2 Nr. 7 zu behandeln.
- 2 Nicht zu den Unfallversicherungen i. S. des Hinweises 52 gehören die sogenannten „Unfall-Prämienrückgewähr-Versicherungen“. Sie sind in der Hauptsache eine Kapitalversicherung (Prämienrückgewähr im Todes- oder Erlebensfalle) und deshalb wie Lebensversicherungen nach § 7 Abs. 2 Nr. 7 zu behandeln.

Zu § 7 Abs. 2 Nr. 5g

Zu Hinweis 53:

- 1 Der Ausbau eines alten Wohngebäudes zu einem Eigenheim ist in der Regel förderungswürdig im Sinne der Wohnungsvorschriften, wenn durch den Ausbau neuer Wohnraum geschaffen wird. Die Förderungswürdigkeit ist in jedem Falle durch eine Bescheinigung des örtlich zuständigen Bauförderungsamtes zu belegen.
- 2 Ein Eigenheim ist ein im Eigentum einer natürlichen Person stehendes Grundstück mit einem Wohngebäude, das nicht mehr als zwei Wohnungen enthält, von denen eine Wohnung zum Bewohnen durch den Eigentümer oder seine Angehörigen bestimmt ist, § 9 Abs. 1 des Zweiten Wohnungsbau- und Familienheimgesetzes (Wohnungsbau- und Familienheimgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. September 1965 (BGBl. I S. 1618), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3656).

Zu § 7 Abs. 2 Nr. 6

Zu Hinweis 54 Abs. 2:

Für das Land Nordrhein-Westfalen gelten die Vorschriften des § 11 der Beihilfenverordnung vom 27. März 1975 (GV. NW. S. 332/SGV. NW. 20320).

Zu § 7 Abs. 2 Nr. 7

Die Sparpauschale kann auch zur Erfüllung eines allgemeinen Sparvertrages (§ 1 Abs. 2 Nr. 1 Sparprämiengesetz) gewährt werden.

Zu Hinweis 55:

- 1 Der Anspruch auf die Sparpauschale steht dem Wehrpflichtigen grundsätzlich für jeden Monat zu, den er Grundwehrdienst leistet. Voraussetzung ist jedoch, daß die zu bewilligenden Mittel für einen der gesetzlich zugelassenen Sparzwecke verwendet werden.
- 2 Die Sparpauschale kann auch auf einen nach Beginn des Wehrdienstes abgeschlossenen Anlagevertrag überwiesen werden. Dabei ist es unerheblich, ob dieser Vertrag schuldrechtlich zum Beginn des Grundwehrdienstes zurückwirkt und dem monatlichen Anspruch auf die Pauschale Beitragsverpflichtungen für denselben Zeitraum gegenüberstehen. Es genügt deshalb auch, wenn die Pauschale als später fälliger Regelbeitrag oder vertraglich zugelassene Sonderzahlung Verwendung findet.

Beispiel 1

Beginn des Grundwehrdienstes: 1. 1. 1976.

Abschluß des Bausparvertrages: 1. 4. 1976.

Regelsparbeitrag: 50,- DM monatlich.

Die Pauschale kann vertragsgemäß angelegt werden: 150,- DM (1. 1. bis 31. 3.) als Sonderzahlung; 50,- DM monatlich laufend ab 1. 4. 1976 als Regelsparbeitrag.

Beispiel 2

Beginn des Grundwehrdienstes: 1. 1. 1976.

Abschluß eines Lebensversicherungsvertrages am 1. 3. 1976.

Versicherungsbeitrag: 100,- DM.

Die Pauschale kann vertragsgemäß angelegt werden: 100,- DM (1. 1. bis 28. 2.) als Versicherungsbeitrag für den Monat März 1976; 50,- DM laufend als Teilbeitrag ab April 1976.

- 3 Soweit die abgeschlossenen Anlageverträge eine volle Einzahlung aufgelaufener Sparpauschalen nicht zulassen, kann die Anlage auf einem neu abzuschließenden Allgemeinen Sparvertrag zweckdienlich sein. Dies gilt auch für Pauschalen, die von Sparinstituten und Versicherungsgesellschaften zurücküberwiesen werden, weil der Wehrpflichtige seine Beitragsverpflichtung bereits anderweitig erfüllt hat. Eine Auszahlung der Sparpauschale an den Wehrpflichtigen unmittelbar ist unzulässig.

- 4 Wehrpflichtigen, deren Anträge aufgrund der vorgelegten Unterlagen ganz oder teilweise abgelehnt werden müßten, ist vorher Gelegenheit zu geben, sich mit ihrer Lebensversicherung oder ihrem Sparinstitut zu beraten, um den Vertrag zu vervollständigen.

Zu § 7 Abs. 3

- 1 Übersteigt die Summe aus allgemeinen Leistungen und Sonderleistungen i. S. des § 7 Abs. 3 die 9-vom-Hundert-Grenze, sind die Sonderleistungen entsprechend zu kürzen, nicht jedoch die allgemeinen Leistungen.

- 2 Bei Einkommen des Wehrpflichtigen unter 500,- DM ist für die Berechnung der 90-vom-Hundert-Grenze, vorbehaltlich der Regelung in Hinweis 56 Abs. 2 Satz 2, nicht die erste Einkommensstufe der Tabelle zu § 5, sondern die Bemessungsgrundlage nach § 10, d. h. das tatsächlich erzielte durchschnittliche Nettoeinkommen maßgebend.

Zu § 8

Zu Hinweis 59:

- 1 Das Antragsrecht auf Leistungen nach dem Unterhaltssicherungsgesetz ist vererblich.
- 2 Wegen des Überganges von Ansprüchen nach dem Unterhaltssicherungsgesetz auf einen Träger der Sozialhilfe auf Grund einer Überleitungsanzeige gemäß § 90 BSHG wird auf meinen RdErl. v. 18. 2. 1965 (SMBl. NW. 21700) verwiesen.

Zu § 9

Sofern durch die Ansprüche eines nichtehelichen Kindes des Wehrpflichtigen die allgemeinen Leistungen nach einem höheren Tabellensatz zu gewähren sind als sie der Ehefrau und den ehelichen Kindern des Wehrpflichtigen zustehen würden, ist dieser höhere Tabellensatz auch dann zu gewäh-

ren, wenn der durch Urteil oder Anerkenntnis festgesetzte Unterhaltsanspruch des nichtehelichen Kindes niedriger ist als der Unterschiedsbetrag zwischen dem niedrigeren und dem höheren Tabellensatz. An das nichteheliche Kind sind jedoch nach § 9 Abs. 2 Leistungen nur bis zur Höhe des im Unterhaltstitel festgesetzten Betrages auszuzahlen.

Zu § 10

Zu Hinweis 66:

- 1 War der Wehrpflichtige für das Kalenderjahr vor der Einberufung aus anderen als den in § 46 EStG bezeichneten Gründen zur Einkommensteuer zu veranlagen und erzielte er im Kalenderjahr der Einberufung Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit, so ist die Bemessungsgrundlage nach § 10 Abs. 2 Nummer 2 in Verbindung mit den Hinweisen 67a bis c zu ermitteln. Wegen eines Härteausgleichs in diesen Fällen vgl. Nr. 2.5 der Erläuterungen zu § 23 Abs. 1.
- 2 Hat der Wehrpflichtige erst im Jahr der Einberufung eine selbständige Tätigkeit aufgenommen oder einen Gewerbebetrieb eröffnet und innerhalb des Bemessungszeitraumes Arbeitslohn aus nichtselbständiger Tätigkeit nicht erzielt, so ist eine Bemessung nach § 10 Abs. 2 Nr. 1 nicht möglich, da der Wehrpflichtige für das Kalenderjahr vor der Einberufung nicht zur Einkommensteuer zu veranlagen war. In diesen Fällen sind allgemeine Leistungen nach der niedrigsten Einkommenstufe, Verdienstausfallschädigung in Höhe der Mindestschädigung zu gewähren. Hatte der Wehrpflichtige die Erwerbstätigkeit bereits über einen längeren Zeitraum ausgeübt, so sind die Leistungen auf der Grundlage des bis zur Einberufung erzielten durchschnittlichen Nettoeinkommens festzusetzen, sofern dieses Einkommen durch eine Bescheinigung des Finanzamtes nachgewiesen wird.
- 3 Bei der Zusammenveranlagung der Eheleute zur Einkommensteuer ist im Falle einer Bemessung nach § 10 Abs. 2 Nr. 1 der auf das Einkommen der Ehefrau entfallende Gesamtsteuerbetrag nach dem Verhältnis der Bruttoeinkünfte beider Ehegatten aufzuteilen.

Zu Hinweis 67b:

- 1 Einmalige Zuwendungen des Arbeitgebers sind bei der Festsetzung der Bemessungsgrundlage nicht mehr gesondert zu erfassen.
- 2 Urlaubsentgelt rechnet ebenso wie eine für die Urlaubszeit vom Arbeitgeber zusätzlich gezahlte Urlaubsgratifikation zum zu berücksichtigenden Arbeitslohn.
- 3 Bei der Feststellung der Bemessungsgrundlage sind neben dem Barlohn gewährte Sachleistungen mit dem Geldwert zu berücksichtigen, der vom Arbeitgeber für die Berechnung des Lohnsteuerabzuges vom Arbeitslohn anzusetzen ist. Werden die Sachleistungen ganz oder teilweise (z. B. freie Wohnung, freier Haushalt) vom Arbeitgeber auch während des Wehrdienstes ohne Gegenleistung des Wehrpflichtigen weitergewährt, sind diese Leistungen mit dem gleichen Brutto-Geldwert in Anwendung des § 11 auf die Leistungen zur Unterhalts sicherung anzurechnen bzw. bei Anwendung des § 13 bei der Feststellung des Verdienstausfalls (Hinweis 76) zu berücksichtigen. Sofern der Wehrpflichtige für die während des Wehrdienstes weitergewährten Sachleistungen an den Arbeitgeber eine angemessene Entschädigung zu zahlen hat (§ 3 Abs. 3 und 4 ArbPlSchG), ist der Unterschiedsbetrag zwischen dem in der Verdienstbescheinigung eingetragenen Wert der Sachleistung und der angemessenen Entschädigung, vervielfältigt mit der Zahl der Monate, für die nach der Verdienstbescheinigung ein Anspruch auf die Sachleistungen bestand, der für 12 Kalendermonate ermittelten Bemessungsgrundlage hinzuzurechnen.
- 4 Vermögenswirksame Leistungen, die vom Arbeitgeber zusätzlich zum Arbeitsentgelt gewährt werden, sind in die Bemessungsgrundlage (§ 10 USG) einzubeziehen.
- 5 Die nach dem Dritten Vermögensbildungsgesetz ab 1. 1. 1971 zu gewährende Arbeitnehmersparzulage ist kein Bestandteil des Lohnes oder Gehaltes (§ 12 VermBG). Sie kann daher auch bei der Festsetzung der Bemessungsgrundlage (§ 10 USG) nicht berücksichtigt werden.
- 6 Wintergeld, das Arbeitnehmern im Baugewerbe in der Zeit vom 16. bis 24. Dezember und vom 2. Januar bis 15. März von der Bundesanstalt für Arbeit zur Abgeltung eines Mehrbedarfs gezahlt wird, ist kein Arbeitsentgelt und deshalb nicht dem Nettoeinkommen zuzurechnen.

In der Zeit vom 25. Dezember bis 1. Januar wird diesen Arbeitnehmern der Arbeitslohn nach einem besonderen Tarifvertrag fortgezahlt; für diese Zeit, die nicht als Verdienstausfallzeit i. S. des § 10 Abs. 3 anzusehen ist, entfällt die Gewährung des Wintergeldes.

Der nach dem vorerwähnten Tarifvertrag gezahlte Arbeitslohn sowie der zusätzliche tarifgemäße Pauschbetrag sind bei der Bemessung zu berücksichtigen (vgl. auch Hinweis 71c).

- 7 Abfindungen, die Arbeitnehmern bei vorzeitiger Beendigung des Arbeitsverhältnisses gezahlt werden (Aufhebungsvertrag) sind bei der Bemessung nicht zu berücksichtigen.
- 8 Renten, Erziehungs- und Ausbildungsbeihilfen sind Einkünfte i. S. des § 2 Abs. 1 Nr. 7 EStG. Soweit sie dem Wehrpflichtigen selbst zustehen, rechnen sie zum Nettoeinkommen i. S. des § 10 und sind auch bei der Berechnung der 8 v.H.-Grenze (§ 7 Abs. 4) und der 90 v.H.-Grenze (§ 7 Abs. 3) zu berücksichtigen.

Zu Hinweis 71:

- 1 Abgesehen von der Ausnahmeregelung im Hinweis 95 können bei der Feststellung der Bemessungsgrundlage Zeiten der Schul- und Berufsausbildung nicht als Verdienstausfallzeiten unberücksichtigt gelassen werden.
- 2 Zeiten der Heimunterbringung im Rahmen der Freiwilligen Erziehungshilfe und der Fürsorgeerziehung gemäß §§ 62 ff. JWG sind Verdienstausfallzeiten aus sonstigen Gründen.

Zu Hinweis 71 A:

Verdienstausfallzeiten infolge von Kurzarbeit oder Schlechtwetter sind bei Ausfall einzelner Arbeitsstunden an mehreren Werktagen wie folgt zu berechnen:

Die Ausfallstunden werden auf der Grundlage der für den Wehrpflichtigen geltenden normalen betrieblichen Arbeitszeit zu fiktiven Ausfalltagen zusammengerechnet, die sodann nach Maßgabe des Hinweises 71 A vom Bemessungszeitraum abgesetzt werden. Soweit ein Rest an Ausfallstunden verbleibt, der nicht ausreicht, um einen vollen Arbeitstag abzudecken, wird gleichwohl zusätzlich ein Ausfalltag abgesetzt. Dabei ist der Arbeitslohn, der auf den durch Ausfallzeiten nicht gedeckten Teil dieses Ausfalltages entfällt, nicht von der Bemessungsgrundlage abzusetzen.

Zu § 11

Zu Hinweis 73:

- 1 Anzurechnen sind die Einkünfte im Sinne von § 2 Abs. 3 und 4 Einkommensteuergesetz, d. h. bei Einnahmen aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb und selbständiger Tätigkeit der Gewinn, bei den anderen Einkunftsarten der Überschub der Einnahmen über die Werbungskosten. Läßt sich der Betrag der weiterfließenden monatlichen Einkünfte nicht genau feststellen und muß deshalb zunächst von den vor der Einberufung erzielten Einkünften ausgegangen werden, sind die Unterhalts sicherungsleistungen nur unter Vorbehalt zu gewähren. Die endgültige Berechnung und Festsetzung kann erst nach Eingang der für die Zeit des Wehrdienstes ergangenen Einkommensteuerbescheide erfolgen.
- 2 Wehrpflichtige Soldaten können unter bestimmten Voraussetzungen mit Genehmigung ihrer Truppendiffizienz während des Wehrdienstes eine Nebentätigkeit gegen Entgelt ausüben. Die Einkünfte aus dieser Nebentätigkeit sind gemäß § 11 auf die dem Wehrpflichtigen oder seinen Familienangehörigen zu gewährenden Unterhalts sicherungsleistungen anzurechnen. Die Wehrpflichtigen, denen eine solche Genehmigung erteilt wird, werden seitens der Truppe darüber belehrt, daß sie nach § 20 USG verpflichtet sind, die Höhe ihres Arbeitsentgelts unverzüglich den Unterhalts sicherungsbehörden anzuzeigen. Kommen sie dieser Meldepflicht nicht nach, haben sie die überzahlten Leistungen unter den Voraussetzungen des § 16 zurückzuzahlen.

Zu § 13

Zu Hinweis 79b:

- 1.1 Zur Klärung der Frage, ob die Vertretung durch einen ständigen Mitarbeiter des Wehrpflichtigen oder durch eine nur für die Dauer des Wehrdienstes eingestellte Ersatzkraft wahrgenommen wird, sind in jedem Falle nähere Feststellungen hierzu durch Einsichtnahme in den

- Anstellungsvertrag zu treffen; ergänzend kommt die Einholung einer Auskunft beim Finanzamt (Lohnsteuerstelle), dem Träger der Sozialversicherung, Gewerbeamt oder Gesundheitsamt (Ärzte und Apotheker) in Betracht.
- 1.2 Abgesehen von einer nach Lage des Einzelfalles notwendigen kurzen Einarbeitungszeit, für die Regelleistungen nicht gewährt werden können, spricht die Einstellung bereits vor Beginn des Wehrdienstes dafür, daß ein Dauerarbeitsverhältnis begründet werden sollte und die Wahrnehmung der Vertretung durch den Mitarbeiter zusätzlich zu den normalen Aufgaben erfolgt. In diesen Fällen sind dem Wehrpflichtigen die Personalaufwendungen lediglich in Höhe des Differenzbetrages zwischen den bisherigen Bezügen des ständigen Mitarbeiters und den nachgewiesenen höheren Aufwendungen, soweit sie für die Vertretung angemessen sind, zu ersetzen.
- 2 Der Betrieb ruht in der Regel, wenn die Erfüllung des Betriebszweckes allein durch den Wehrpflichtigen selbst möglich ist (z. B. bei Ärzten, Rechtsanwälten usw.), in diesem Betriebe während des Wehrdienstes nur Hilfskräfte in untergeordneter Funktion tätig sind (z. B. telefonische Auskunftserteilung) und ein meßbarer Betriebsgewinn nicht erzielt werden kann.
- 3 Wird ein Gewerbe oder eine selbständige Tätigkeit vom Wehrpflichtigen und einem Dritten gemeinschaftlich ausgeübt (Handelsgesellschaft, Gemeinschaftspraxis von Ärzten und Rechtsanwälten), so ruht der Betrieb auch dann nicht, wenn die dem Wehrpflichtigen nach der betrieblichen Organisation obliegenden Aufgaben von seinem Partner nur in beschränktem Umfang erledigt werden können; der vom Wehrpflichtigen zu betreuende Geschäftsbereich ist kein gesondert zu behandelnder Betrieb i. S. des § 13 Abs. 2 und 3.

Zu § 14

- 1 Untersuchungshaft ist keine Strafhaft und führt nicht zum Ruhen der Leistungen. Bei rechtzeitiger Einlegung eines Rechtsmittels wird die Rechskraft gehemmt, so daß eine Untersuchungshaft zunächst weiterläuft. Erst mit dem Eintritt der Rechskraft beginnt für einen in Untersuchungshaft befindlichen Wehrpflichtigen die Strafverbüfung i. S. des § 14 Abs. 1.
- 2 Ruhen die Leistungen aus den in § 14 Abs. 1 bezeichneten Gründen, so führt die Verhaftung des Wehrpflichtigen mit anschließender Untersuchungshaft nicht gemäß § 14 Abs. 3 Satz 2 zu einem Wiederaufleben des Leistungsanspruchs.

Zu § 16

Zu Hinweis 84:

- 1 Um eine regelmäßige Überwachung der Forderungen auf Erstattung zu Unrecht empfangener Leistungen zu gewährleisten, sind besondere Überzahlungslisten zu führen. In diesen Listen sind auch die Fälle nachzuweisen, in denen von der Rückforderung zu Unrecht empfangener Leistungen abgesehen worden ist.
- 2 Die Unterhaltssicherungsbehörden sind verpflichtet, die rechtlich zulässigen Maßnahmen zu ergreifen, damit ein durch Überzahlung entstandener Schaden ersetzt oder gemindert wird. Bei der Entscheidung über die Aufhebung des Leistungsbescheides und die Rückforderung der Überzahlung sind die von der Rechtsprechung entwickelten Grundsätze zum Vertrauenschutz und die Härtere Regelung des § 16 Abs. 3 zu beachten. Soweit die Überzahlung nicht durch Inanspruchnahme des Leistungsempfängers ausgeglichen werden kann, ist zu prüfen, ob Bedienstete der Unterhaltssicherungsbehörde für den entstandenen Schaden ersatzpflichtig sind. Anträge auf Niederschlagung oder Erlaß festgestellter Schadensersatzansprüche sind mir zur Herbeiführung einer Entscheidung vorzulegen.
- 3 Regreßansprüche gegenüber Angehörigen der Bundeswehr wegen verspäteter Unterrichtung der Unterhaltssicherungsbehörden über anspruchsvernichtende Tatsachen (z. B. vorzeitige Beendigung des Grundwehrdienstes, Entfernung von der Truppe) können nur durch den Bundesminister der Verteidigung erhoben werden. In Fällen dieser Art ist mir unter Beifügung der Vorgänge zu berichten, sobald feststeht, daß die Überzahlung nicht durch eine der unter Nr. 2 bezeichneten Maßnahmen ausgeglichen werden kann und den Umständen nach das Verschulden eines Bundeswehrangehörigen angenommen werden muß. Die Erhebung von Schadensersatzforderungen gegenüber der Truppe unmittelbar durch die Unterhaltssicherungsbehör-

de führt zu einer Umgehung der beamtenrechtlichen Haftungsvorschriften und ist deshalb unzulässig.

- 4 Bei vorzeitiger Beendigung des Grundwehrdienstes, insbesondere durch Übernahme als Soldat auf Zeit, ist ein Widerruf des Bescheids nicht notwendig, wenn die Unterhaltssicherungsleistungen im Bescheid „für die Dauer des Grundwehrdienstes“ bewilligt wurden.

Zu § 18

Zu Hinweis 86:

- 1 Sofern der Wehrdienst eines Arbeitnehmers an einem gesetzlichen Feiertag endet, ist die Verdienstausfallentschädigung auch für diesen Tag zu gewähren.
- 2 Zur Vermeidung von Überzahlungen und Sicherung von Rückzahlungsansprüchen bei vorzeitiger Beendigung des Grundwehrdienstes sind die Bescheide nach §§ 5, 6, 7, 12a und 23 mit folgendem Hinweis zu versehen:

„Bewilligungsdauer

Die Leistungen werden bis zum Tage der Beendigung des Wehrdienstes des Wehrpflichtigen

(Name und Einheit des Wehrpflichtigen)

gewährt, falls nicht zwischenzeitlich eine Änderung in den Verhältnissen des Wehrpflichtigen oder seiner Familienangehörigen eintritt, durch die die Voraussetzungen zur Weitergewährung der bewilligten Leistungen sich ändern oder entfallen. Im Falle der Berufung des Wehrpflichtigen in das Dienstverhältnis eines Soldaten auf Zeit oder Berufssoldaten erlischt der Anspruch auf Leistungen mit dem Tage der Ernennung.

Mitteilungspflicht

Jede Änderung der Verhältnisse des Wehrpflichtigen oder seiner Familienangehörigen, die für die Bemessung oder Weitergewährung der Leistungen von Einfluß ist, muß unverzüglich angezeigt werden. Mitzuteilen ist z. B. eine vorzeitige Entlassung aus dem Wehrdienst, eine Beurlaubung unter Fortfall der Geld- und Sachbezüge, eine Ernennung zum Soldaten auf Zeit oder Berufssoldaten, die Verbüßung einer Freiheitsstrafe des Wehrpflichtigen oder seiner anspruchsberechtigten Familienangehörigen von mehr als drei Monaten. Bei Verletzung der Mitteilungspflicht kann eine Geldbuße bis zu 1000,- DM auferlegt werden. Zu Unrecht empfangene Leistungen sind zurückzuzahlen.“

Zu Hinweis 88:

Wenn sich an den Tag der Beendigung des Wehrdienstes gesetzliche Feiertage anschließen, kann für diese Tage keine Verdienstausfallentschädigung gewährt werden. In diesem Falle hat der Wehrpflichtige ggf. gemäß § 6 Abs. 1 ArbPISchG in Verbindung mit § 1 des Gesetzes zur Regelung der Lohnzahlungen an Feiertagen vom 2. August 1951 (BGBl. I S. 479) gegen seinen bisherigen Arbeitgeber einen Lohnfortzahlungsanspruch.

Zu Hinweis 89:

Bei Todesfällen von Wehrpflichtigen ist Hinweis 89 Satz 1 entsprechend anzuwenden, so daß die Zahlung der Unterhaltssicherungsleistungen erst zum 1. des auf den Todesfall folgenden Monats einzustellen ist.

Zu Hinweis 91:

Verzögert sich die Festsetzung allgemeiner Leistungen infolge fehlender Einkommensnachweise, so sind zunächst Abschläge auf der Grundlage des bisher nachgewiesenen Einkommens, zumindest jedoch nach der niedrigsten Einkommensstufe zu gewähren.

Zu § 20

Die Verpflichtung des Wehrpflichtigen und seiner Familienangehörigen nach § 20 Abs. 1 Satz 2, jede Änderung der Verhältnisse, die für die Bemessung der Leistungen zur Unterhaltssicherung von Belang ist, unverzüglich anzugeben, ist in den Bewilligungsbescheid aufzunehmen.

Zu § 22

Entscheidungen, die von Gerichten der Verwaltungsgerichtsbarkeit in Rechtsstreitigkeiten wegen Unterhaltssicherungsleistungen ergehen, sind mir – soweit es sich nicht um Einstellungsbeschlüsse handelt – in Abschrift (Ablichtung) von der beteiligten Unterhaltssicherungsbehörde über den Regierungspräsidenten zur Unterrichtung vorzulegen.

Zu § 23 Abs. 1

Verfahren

- 1 Soweit die Zuständigkeit zur Gewährung eines Härteausgleichs nicht auf die Kreise und kreisfreien Städte übertragen wurde (vgl. Erläuterungen zu § 23 Abs. 2), entscheidet die oberste Landesbehörde im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Verteidigung. Die Frage, ob die Gewährung eines Härteausgleichs erforderlich ist, ist auf Antrag oder von Amts wegen zu prüfen.
- 2 Da die Entscheidung über den Härteausgleich vom Umfang der Regelleistungen abhängig ist, erteilt die Unterhaltssicherungsbehörde dem Antragsteller zunächst einen abschließenden Bescheid nach Maßgabe der für Regelleistungen geltenden Vorschriften. Dies gilt auch dann, wenn die beantragte Leistung im Gesetz nicht vorgesehen ist und der Antrag aus diesem Grunde abgelehnt werden muß.
- 3 Anschließend legt die Unterhaltssicherungsbehörde die Vorgänge – unabhängig davon, ob gegen ihren Bescheid Widerspruch eingelegt wurde oder nicht – dem Regierungspräsidenten mit einem begründeten Vorschlag vor. Der Regierungspräsident leitet den Vorschlag mit einer eigenen Stellungnahme an mich weiter. Soweit die Gewährung eines Härteausgleichs nicht beantragt, sondern seitens der Unterhaltssicherungsbehörde von Amts wegen angeregt wurde, ist der Vorschlag an mich nur weiterzuleiten, wenn er dem Regierungspräsidenten begründet erscheint.
- 4 Hat der Antragsteller gegen den Bescheid der Unterhaltssicherungsbehörde wegen der Ablehnung der Regelleistungen Widerspruch erhoben, so entscheidet der Regierungspräsident über dieses Rechtsmittel vor der Weiterleitung der Akten an mich, falls er den Härteausgleichsantrag für unbegründet hält. Wird der Antrag dagegen vom Regierungspräsidenten befürwortet, ist zunächst meine Entscheidung einzuholen und die Erteilung des Widerspruchsbescheides zurückzustellen.

Zu Hinweis 92:

- 1 Die Frage, ob die Gewährung eines Härteausgleichs erforderlich ist, ist unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalles nach Sinn und Zweck des Unterhaltssicherungsgesetzes zu prüfen. Bei Unzulänglichkeit der Regelleistungen ist vorab festzustellen, ob ein Härteausgleich nach Hinweis 94f oder Leistungen nach dem Wohngeldgesetz in Betracht kommen.
- 2 In folgenden Härtefällen, in denen eine allgemeine Zustimmung des Bundesministers der Verteidigung i.S. des § 23 Abs. 2 noch nicht erteilt ist, sind mir die Vorgänge nach Ermittlung der für den Ausgleich wesentlichen Tatsachen zur Entscheidung nach § 23 Abs. 1 vorzulegen:

2.1 Unzulänglichkeit der allgemeinen Leistungen

Sie kann angenommen werden, wenn der angemessene Lebensbedarf der Familienangehörigen nicht durch ihr eigenes Einkommen gedeckt werden kann.

- 2.11 Der zu berücksichtigende Gesamtbedarf errechnet sich aus
 - den für die Familienangehörigen maßgebenden Regelsätzen der Sozialhilfe,
 - einem Pauschalzuschlag von 30 v.H. dieser Regelsätze,
 - den tatsächlichen Mietaufwendungen.

- 2.12 Auf den Gesamtbedarf sind als Einkommen anzurechnen:
 - die Regelleistungen nach dem Unterhaltssicherungsgesetz (einschließlich laufender Sonderleistungen),
 - Wohngeld bzw. der Anspruch auf Wohngeld, falls ein förmlicher Bescheid über diese Leistung noch nicht vorliegt,
 - Kindergeld bzw. der Anspruch auf Kindergeld, Waisenrenten und Erziehungsbeihilfen,
 - sonstige Einkünfte der Angehörigen (außer Sozialhilfe und Unterhaltsleistungen Dritter).

Der Härteausgleich bemüht sich nach dem durch die Einkünfte nicht gedeckten Bedarf.

- 2.13 Dem Bericht ist eine Berechnung über die Höhe des Härteausgleichs in doppelter Ausfertigung beizufügen. Die Höhe der Miete, des Wohngeldes bzw. des Wohngeldanspruchs sowie das sonstige Einkommen der Famili-

enangehörigen des Wehrpflichtigen sind durch entsprechende Unterlagen nachzuweisen.

- 2.14 Ein Härteausgleich kommt nicht in Betracht, wenn der Wehrpflichtige sich weigert, auf Anregung der Unterhaltssicherungsbehörde einen Wohngeldantrag zu stellen.

2.2 Unzulänglichkeit der Einzelleistungen für Ehefrau und Kinder aus geschiedener Ehe

Sofern an die Kinder des Wehrpflichtigen aus einer geschiedenen, für nichtig erklärt oder aufgehobenen Ehe (§ 3 Abs. 2 Satz 2) und deren Mutter (§ 3 Abs. 1 Nr. 6) gleichzeitig Einzelleistungen zu gewähren sind, können sich aus der Beschränkung dieser Leistungen auf den halben Tabellensatz (§ 6 Abs. 3) besondere Härten ergeben.

Ein Härteausgleich kommt in Betracht, sofern die Einzelleistungen niedriger sind als die sich aus einem gerichtlichen Unterhaltsstil oder einem Unterhaltsvertrag ergebenden Rechtsansprüche oder – bei Fehlen einer solchen Unterhaltsregelung – als die vor der Einberufung vom Wehrpflichtigen tatsächlich erbrachten Unterhaltsleistungen. Entsprechendes gilt für weitere sonstige Familienangehörige (z.B. nichteheliche Kinder), denen neben den vorbezeichneten Personen ein Anspruch auf Einzelleistungen zusteht.

2.3 Beiträge zu berufsständischen Versorgungseinrichtungen

Soweit Beiträge zu diesen Einrichtungen nicht nach § 12a Abs. 2 oder § 5 Arbeitsplatzschutzgesetz übernommen werden, kann ein Härteausgleich in Betracht kommen. Zu dem betroffenen Personenkreis gehören:

Grundwehrdienstleistende Veterinärärzte und Apotheker, die nicht militärfachlich verwendet werden, sowie die zivildienstleistenden Angehörigen der Medizinalberufe.

2.4 Mietbeihilfe für Wohnung des Wehrpflichtigen bei entfernt stehenden Angehörigen

Wohnt ein lediger Wehrpflichtiger bei Stief-, Adoptiv-, Pflege- oder Großeltern oder Geschwistern, so kann der auf den Wehrpflichtigen entfallende Mietaufwand im Wege des Härteausgleichs ersetzt werden, wenn nach den wirtschaftlichen oder persönlichen Verhältnissen des Wehrpflichtigen und seiner Angehörigen eine unentgeltliche Freihaltung des Wohnraumes des Wehrpflichtigen bis zur Beendigung des Wehrdienstes unzumutbar erscheint.

2.5 Verkürzung des Bemessungszeitraums bei Wechsel der Erwerbstätigkeit

Hat der Wehrpflichtige im Bemessungszeitraum eine selbständige Tätigkeit oder einen Gewerbebetrieb aufgegeben und anschließend bis zur Einberufung eine nicht-selbständige Tätigkeit ausgeübt, so können die Leistungen unter entsprechender Verkürzung des Bemessungszeitraums ausschließlich auf der Grundlage des erzielten Arbeitslohnes festgesetzt werden. Bis zur Entscheidung über den Härteausgleich sind Abschlagszahlungen nach einer Bemessungsgrundlage von einem Zwölftel des im Bemessungszeitraum erzielten Arbeitseinkommens oder – falls dies geringer ist – die gesetzlichen Mindestleistungen zu gewähren.

2.6 Verdienstausfallzeiten infolge von Kurzlehrgängen

Zeiten einer Ausbildung, die nicht in einem geregelten Verfahren zu einem anerkannten Abschluß im Sinne des Hinweises 95a führen (z.B. Programmierer- und Schweißerlehrgänge), können im Einzelfall gem. § 23 Abs. 1 bei der Festsetzung der Bemessungsgrundlage unberücksichtigt bleiben.

Zu Hinweis 93:

Wegen der Erstattung von Aufwendungen aus Haftpflichtversicherungsverträgen für Liebhabereien siehe Erläuterungen zu Hinweis 52.

Zu § 23 Abs. 2

Verfahren

- 1 Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung hat seine Zustimmung im Sinne des Hinweises 94 Satz 2 auch für den Bereich des Zivildienstes erteilt.

- 2 Durch § 1 der Verordnung zur Übertragung von Befugnissen nach § 23 Abs. 1 des Unterhaltssicherungsgesetzes vom 15. Juli 1964 (GV. NW. S. 266), zuletzt geändert durch Verordnung vom 23. Oktober 1973 (GV. NW. S. 513) – SGV. NW. 51, ist die Befugnis, in den in der Anlage zu dieser Verordnung aufgeführten Fällen über Anträge auf Gewährung eines Härteausgleichs nach § 23 Abs. 1 USG zu entscheiden, auf die Kreise und kreisfreien Städte (Unterhaltsicherungsbehörden) übertragen worden. Den Kreisen und kreisfreien Städten ist damit auch die Befugnis übertragen worden, Anträge ganz oder teilweise abzulehnen.
- 3 Die Entscheidungsbefugnis der Unterhaltssicherungsbehörden ist sachlich auf die in der Anlage zur Übertragungsverordnung aufgeführten Fälle beschränkt. Diese Fälle decken sich mit den in den Hinweisen 94 bis 96 aufgeführten Fallgruppen.
- 3.1 Die Unterhaltssicherungsbehörden sind deshalb für die Entscheidung über einen Härteausgleichsantrag sachlich zuständig, wenn es sich nach vernünftiger Auslegung des Antrages
- 3.11 um einen Sachverhalt handelt, der einer der unter 3 aufgeführten Fallgruppen entspricht, und
- 3.12 der Antragsteller der Art nach eine in der unter 3 bezeichneten Leistung begeht.
- 3.2 Sind die Voraussetzungen der unter 3 bezeichneten Bestimmungen tatsächlich gegeben, bewilligt die Unterhaltssicherungsbehörde den Härteausgleich; anderenfalls lehnt sie den Antrag ab. Ein ablehnender Bescheid ist auch zu erteilen, soweit diese Voraussetzungen nur zum Teil erfüllt sind, es sei denn, der Antragsteller trägt Tatsachen vor, aus denen eine zusätzliche Härte hergeleitet werden kann. In diesem Fall sind mir die Vorgänge mit einem befürwortenden Bericht gem. § 23 Abs. 1 zur Entscheidung vorzulegen.

Zu Hinweis 94 f:

- 1 Bei der Stundung wiederkehrender Zahlungsverpflichtungen ist zwischen Laufzeitdarlehen und Jahreszinsdarlehen zu unterscheiden.
- 1.1 Bei Laufzeitdarlehen werden für jeden Monat der Laufzeit die Zinsen vom ursprünglichen Darlehensbetrag berechnet. Die in monatlichen Teilbeträgen zu tilgende Schuld setzt sich zusammen aus dem Darlehensbetrag, den gleichbleibenden Zinsen für die gesamte Laufzeit und der Bearbeitungsgebühr. Im Falle der Stundung der monatlichen Tilgungsquoten werden üblicherweise die Stundungskosten für die jeweils fällig werdende Monatsrate berechnet; neben diesen Stundungskosten sind also keine Kapitalzinsen weiterzuzahlen.
- 1.2 Bei Jahreszinsdarlehen werden die Zinsen zum jeweiligen Fälligkeitstermin von der noch bestehenden Kapitalrestschuld berechnet. Auch bei Stundungen sind die vertraglichen Zinsen von der gestundeten Kapitalrestschuld weiterzuzahlen. Diese Zinsen und die evtl. erhobenen Mehrzinsen für die gestundeten Tilgungsquoten sind zu ersetzen.
- 2 Zinsen für Hypotheken- und Grundschattdarlehen können unbeschadet der Regelung in Hinweis 94 p nur nach Maßgabe des Hinweises 94f Abs. 2 ersetzt werden; Aufwendungsersatz für Belastungen aus Mehrfamilienhäusern ist deshalb nicht möglich.
- 3 Hinweis 93b ist auf die Regelung unter Hinweis 94f nicht anwendbar.

Zu Hinweis 94 h:

Garagenmiete kann in angemessenem Umfang auch erstattet werden, wenn der Wehrpflichtige eine Garage oder einen Kfz-Unterstellplatz bei einem sonstigen Familienangehörigen gemietet hat.

Zu Hinweis 94 i:

Die Leistungen, die bei unverschuldeter Versäumung der Antragsfrist zu gewähren sind, sind keine Regelleistungen. Die für die Gewährung des Härteausgleichs zuständigen Behörden entscheiden deshalb auch über die materiell-rechtli-

chen Ansprüche im Rahmen des § 23 USG, wobei die für Regelleistungen geltenden Vorschriften des USG entsprechend anzuwenden sind.

Zu den Hinweisen 95 und 96:

- 1 In den Fällen der Hinweise 95 und 96 besteht regelmäßig ein Rechtsanspruch auf Regelleistungen, die im Wege des Härteausgleichs durch Anhebung der Bemessungsgrundlage aufzustocken sind. Zur Klarstellung im Einzelfall erscheint es notwendig, die Rechtsgrundlagen im Bewilligungsbescheid zu bezeichnen. Dies kann geschehen durch einen Zusatz in der Überschrift des Bewilligungsbescheides, z. B.: Bescheid über die Bewilligung einer allgemeinen Leistung nach dem Unterhaltssicherungsgesetz – USG – (§ 5 in Verbindung mit § 23 Abs. 2 USG). Ausnahme: Vgl. Erläuterung Nr. 1 zu Hinweis 96.
- 2 Zu buchen sind die nach den Hinweisen 95 und 96 festgesetzten Leistungen bei den für die entsprechenden Regelleistungen vorgesehenen Haushaltstellen.

Zu Hinweis 95:

Zeiten einer nach dem Arbeitsförderungsgesetz geförderten Ausbildung sind als Zeiten der Ausbildung bzw. der Weiterbildung i. S. der Hinweise 95 a bis c anzusehen.

Zu Hinweis 95 b:

- 1 Zur Ermittlung des fiktiven Einkommens kann in Zweifelsfällen eine Auskunft über tarifvertragliche Arbeitsentgelte bei dem in meinem Hause geführten Tarifregister eingeholt werden.
- 2 Bei fiktiv ermitteltem Bruttoeinkommen ist der Steuerabzug wie folgt vorzunehmen:
- 2.1 Hat der Wehrpflichtige zuvor ein steuerpflichtiges Entgelt (z. B. Lehrlingsvergütung) erhalten und kann er infolgedessen seine Lohnsteuerkarte vorlegen, so wird zur Ermittlung des Nettoeinkommens vom fiktiven Verdienst die Steuer abgezogen, wie sie sich nach der in der Lohnsteuerkarte eingetragenen Steuerklasse ergibt.
- 2.2 Wird eine Lohnsteuerkarte nicht vorgelegt, so ist je nach Familienstand im letzten Monat des Bemessungszeitraumes bei Ledigen von der Steuerklasse I oder bei Verheirateten von der Steuerklasse III auszugehen. Die Steuerklasse III ist auch dann anzuwenden, wenn die Ehefrau des Wehrpflichtigen im letzten Monat des Bemessungszeitraums einen eigenen Verdienst erzielt.

Zu Hinweis 96:

- 1 Nach Hinweis 12 A ist davon auszugehen, daß der Ehefrau eines Wehrpflichtigen ein bürgerlich-rechtlicher Unterhaltsanspruch i. S. der §§ 4 Abs. 1 USG, 1360 BGB auch dann zusteht, wenn sie über eigene Einkünfte verfügt und ihr Ehemann vor der Einberufung Einkünfte nicht erzielt hat. Hieraus ergibt sich, daß die in Hinweis 96 Abs. 2 Buchst. a) bezeichneten Leistungen gem. § 5 Abs. 2 Nr. 1 als Regelleistungen zu gewähren sind.
- 2 Die Regelung des Hinweises 96 c ist nicht anwendbar, wenn der Wehrpflichtige den Wehrdienst unmittelbar nach seiner Ernennung zum Beamten auf Widerruf angetreten hat. In diesem Fall ist entsprechend der Regelung in Hinweis 95 b der Bemessung der Unterhaltszuschuß zugrunde zu legen, der im letzten Monat des Bemessungszeitraumes zu zahlen gewesen wäre.

III.

Meine RdErl. v. 20. 9. 1974 (SMBI. NW. 5120)
 v. 11. 2. 1975 (n. v.) – IV A 1 – 5501.4
 v. 6. 3. 1975 (n. v.) – IV A 1 – 5501.4
 v. 20. 6. 1975 (n. v.) – IV A 1 – 5501.4

werden aufgehoben.

21220

Durchführung des Heilberufsgesetzes**Zulassung der Weiterbildungsstätten
für die Weiterbildung von Ärzten und Zahnärzten**

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales
v. 29. 12. 1975 - VI B 1 - 0810.0

Zu dem Verfahren für die Zulassung von Krankenhausabteilungen, Instituten oder anderen Einrichtungen als Weiterbildungsstätten aufgrund des § 32 Abs. 3 des Heilberufsgesetzes - HeilBerG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juli 1975 (GV. NW. S. 520 / SGV. NW. 2122) gebe ich die nachfolgenden Hinweise.

Sie beziehen sich nicht auf Einrichtungen der Hochschulen; diese bedürfen gemäß § 31 Abs. 1 HeilBerG keiner besonderen Zulassung. Einer Zulassung bedürfen auch nicht die ärztlichen und zahnärztlichen Praxen im Sinne von § 39 Abs. 3 und § 44 Abs. 3 HeilBerG.

1 Die Voraussetzungen für die Zulassung als Weiterbildungsstätte ergeben sich für die Weiterbildung der Ärzte aus § 39 Abs. 4 und für die Weiterbildung der Zahnärzte aus § 44 Abs. 4 HeilBerG.

1.1 Für den nach § 32 Abs. 3 HeilBerG erforderlichen Antrag des Trägers auf Zulassung der Weiterbildungsstätte ist keine Form vorgeschrieben. Der Antrag sollte jedoch zum Nachweis, daß die Voraussetzungen gegeben sind, folgende Angaben enthalten:

1.11 Genaue Bezeichnung der Weiterbildungsstätte sowie des Gebietes und/oder des Teilgebietes, für welche die Zulassung beantragt wird;

Die in Betracht kommenden Gebiets- und Teilgebietebezeichnungen ergeben sich aus den von mir jeweils zu genehmigenden Satzungen der Heilberufskammern (s. § 36 HeilBerG). Die vor Inkrafttreten des Heilberufsgesetzes erlassenen Berufsordnungen der Ärztekammer Westfalen-Lippe vom 9. 8. 1956 (SMBI. NW. 21220), der Ärztekammer Nordrhein vom 29. 12. 1956 (SMBI. NW. 21220), der Zahnärztekammer Nordrhein vom 20. 7. 1955 (SMBI. NW. 2123) und der Zahnärztekammer Westfalen-Lippe vom 20. 7. 1955 (SMBI. NW. 2123) gelten insoweit zunächst weiter, bis die Kammern unter Berücksichtigung der Bestimmungen des Heilberufsgesetzes neue entsprechende Satzungen erlassen haben.

1.12 Angabe der Zahl der Patienten, die in der Weiterbildungsstätte, deren Zulassung beantragt wird, in der Regel jährlich behandelt werden;

Ein sogenannter Bettenschlüssel ist hierfür nicht gegeben und wird auch nicht von mir zugrunde gelegt, da nach der Struktur der jeweiligen Weiterbildungsstätte unterschiedliche Patientenzahlen als ausreichend angesehen werden können.

1.13 Kurze Beschreibung der Krankheitsarten, die in der Weiterbildungsstätte, auf welche sich der Zulassungsantrag bezieht, behandelt werden;

Daraus soll ersichtlich sein, daß entsprechend der Gesetzesvorschrift der weiterzubildende Arzt oder Zahnarzt sich mit den typischen Krankheitsarten und ihrer Behandlung des in Betracht kommenden Gebietes oder Teilgebietes vertraut machen kann. Auszugehen ist dabei von den dafür maßgeblichen Bestimmungen der Heilberufskammern. Für die Ärzte sind dies z. Z. die Richtlinien über den Inhalt der Weiterbildung (s. Rheinisches Ärzteblatt 1971 S. 707; Westfälisches Ärzteblatt 1971, Beilage zu Heft 11). Ggf. ist anzuführen, welche in den „Richtlinien“ genannten Kenntnisse und Erfahrungen des beantrag-

ten Gebietes oder Teilgebietes nicht vermittelt und erworben werden können.

1.14 Zahlenmäßiger Hinweis auf das in der Weiterbildungsstätte, deren Zulassung beantragt wird, tätige Personal;

Es genügen dafür die getrennt angegebenen Zahlen der haupt- und nebenberuflich tätigen Ärzte und Zahnärzte einschließlich der Belegärzte und der medizinisch-technischen Mitarbeiter. Die Zahl der teilzeitbeschäftigen Ärzte und Zahnärzte ist gesondert anzugeben.

1.15 Stichwortartige Aufführung der in der Weiterbildungsstätte, auf die sich der Antrag bezieht, vorhandenen räumlichen und medizinisch-technischen Einrichtungen;

Hieraus soll sich auch ergeben, daß den Erfordernissen der medizinischen bzw. zahnmedizinischen Entwicklung etwa durch das Vorhandensein moderner Geräte, Apparaturen, gut geführter Bibliothek usw. Rechnung getragen ist.

Im übrigen können bei Krankenhausabteilungen etwaige Darlegungen, die aus Unterlagen für Eingruppierungsanträge nach der Landespflegesatzverordnung den Antragstellern schon zur Verfügung stehen, übernommen werden.

1.16 Schilderung der Konsiliartätigkeit;

Es wären knapp die Art und der Umfang der regelmäßig in der zuzulassenden Weiterbildungsstätte ausgeübten Konsiliartätigkeit, insbesondere auch, welche anderen Abteilungen oder Einrichtungen dauernd konsiliarisch betreut werden oder von denen aus betreut wird, darzustellen.

1.2 Die unter 1.11 bis 1.16 aufgeführten Angaben sollten grundsätzlich auch Anträgen für die Zulassung von Instituten und anderen Einrichtungen zugrunde gelegt werden (s. a. § 39 Abs. 4 letzter Satz, § 44 Abs. 4 letzter Satz HeilBerG).

1.21 Soweit dies wegen eines anderen Gefüges des Instituts oder der Einrichtung nicht möglich ist, wären etwa entsprechende oder ergänzende Begründungen zu geben. Sie müssen erkennen lassen, daß eine qualifizierte Weiterbildung in dem bezeichneten Gebiet und/oder Teilgebiet in sachlicher und organisatorischer Hinsicht möglich ist.

1.22 Sollen in der Einrichtung nach den Weiterbildungsbestimmungen z. B. Kenntnisse über Laboratoriumstiere oder Rückstände auf Lebensmitteln vermittelt werden, wäre anstelle von 1.12 die Zahl der vorhandenen Tiere bzw. der Umfang der Rückstandsuntersuchungen bei Lebensmitteln anzugeben.

2 Beim Vorliegen der Voraussetzungen wird die Weiterbildungsstätte für ein bestimmtes Gebiet und/oder Teilgebiet in der Regel zeitlich unbefristet zugelassen.

2.1 Die Zulassung bedeutet lediglich, daß die erforderlichen eingehenden Kenntnisse und Erfahrungen für das betreffende Gebiet und/oder Teilgebiet in der Weiterbildungsstätte nach den sachlichen und organisatorischen Gegebenheiten im wesentlichen vermittelt und dort erworben werden können.

2.2 Eine befristete Zulassung kann u. a. vor allem dann ausgesprochen werden, wenn die Weiterbildungsstätte offenkundig nur für eine bestimmte Zeit betrieben wird.

3 Die Möglichkeit des Widerrufs ist in § 31 Abs. 4 HeilBerG für den Fall festgelegt, daß die Voraussetzungen nicht mehr gegeben sind.

II.

Justizminister

**Stellenausschreibung
für die Verwaltungsgerichte
Arnsberg und Düsseldorf**

- Es wird Bewerbungen entgegengesehen um
- 2 Stellen eines Richters am Verwaltungsgericht bei dem Verwaltungsgericht Arnsberg,
 - 1 Stelle eines Richters am Verwaltungsgericht bei dem Verwaltungsgericht Düsseldorf.

Bewerbungen sind innerhalb einer Frist von 2 Wochen auf dem Dienstwege einzureichen. Bewerber, die nicht bei den Gerichten der allgemeinen Verwaltungsgerichtsbarkeit des Landes beschäftigt sind, reichen das an den Justizminister des Landes Nordrhein-Westfalen zu richtende Gesuch bei dem Präsidenten des Oberverwaltungsgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen in Münster ein.

– MBl. NW. 1976 S. 92.

Landeswahlleiter

**Landtagswahl 1975
Feststellung eines Nachfolgers aus der
Landesreserveliste**

Bek. d. Landeswahlleiters v. 12. 1. 1976 –
IB 1/20 – 11.75.23

Der Landtagsabgeordnete Herr Dr. Fritz Bergmann hat am 5. 1. 1976 sein Mandat als Landtagsabgeordneter niedergelegt.

Als Nachfolger ist

Herr Hilmar Selle,
Zum Hammerseifen 32,
5910 Kreuztal,

aus der Landesreserveliste der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands (SPD) mit Wirkung vom 12. 1. 1976 Mitglied des Landtags geworden.

Bezug: Bek. d. Landeswahlleiters v. 4. 4. 1975 (MBl. NW. S. 437) und v. 16. 5. 1975 (MBl. NW. S. 947).

– MBl. NW. 1976 S. 92.

Einzelpreis dieser Nummer 2,80 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, Tel. 6888293/94, gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,50 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 85 16-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt wird, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 25,80 DM, Ausgabe B 27,- DM.

Die genannten Preise enthalten 5,5% Mehrwertsteuer.